

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Quantitative und inhaltliche Weiterentwicklung des Angebots an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

Ziel 2: Stärkung der Selbstermächtigung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern durch Bereitstellung von Schutzunterkünften und Begleitmaßnahmen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Bedarfsorientierter Ausbau von Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

Maßnahme 2: Einrichtung einer bundesweiten Steuerungsgruppe

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Gleichstellung

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-3.000</b>	<b>-3.000</b>	<b>-3.000</b>	<b>-3.000</b>	<b>0</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026
	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Länder erhalten von 2023-2026 jährlich € 3,0 Mio. Zweckzuschüsse vom Bund. Der Transferaufwand des Bundes wird auf Seiten der Länder zunächst als Ertrag und anschließend als Aufwand dargestellt. In Summe ergeben sich somit für die Länder neutrale finanzielle Auswirkungen.

## Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder

Vorhabensart:	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	12. Mai 2023

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt (Untergliederung 10 Bundeskanzleramt - Bundesvoranschlag 2023)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Ziel der Frauensektion des Bundeskanzleramtes ist es, in Umsetzung der gemäß Bundesministeriengesetz 1986 idF vom 23.04.2023 dem Bundeskanzleramt übertragenen Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik, die faktische Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen voranzutreiben. Die Entwicklung und Begleitung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt an Frauen und Mädchen sowie die Bekämpfung von häuslicher Gewalt bilden einen wichtigen Eckpfeiler zur Erreichung dieses Ziels. Alle Formen der Gewalt beeinträchtigen das Leben der Betroffenen massiv und nehmen die Möglichkeit auf ein freies und selbstbestimmtes Leben. Auch in Österreich sind Frauen nach wie vor von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. In der vom Bundeskanzleramt beauftragten und im Jänner 2023 veröffentlichten Prävalenzstudie „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich“ gaben 34,1% aller befragten Frauen an, im Laufe ihres Lebens bereits Opfer einer Form von körperlicher und/oder sexueller Gewalt geworden zu

sein. Im Hinblick auf Partnerschaftsgewalt gaben 16,41% der befragten Frauen an, bereits von körperlicher und/oder sexueller Gewalt und 36,92% von psychischer Gewalt durch ihren Partner oder Expartner betroffen gewesen zu sein (Quelle: Statistik Austria, "Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich 2021").

Vor diesem Hintergrund haben Maßnahmen, die auf die Stärkung der Selbstbestimmung und Selbstermächtigung betroffener Frauen und deren nachhaltigen Befreiung aus der Gewaltspirale abzielen, oberste Priorität. Bedarfsgerechte Schutz- und Übergangswohnungen in ausreichender Zahl und regionaler Streuung sind eine wichtige Voraussetzung, um gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zu stabilisieren und in ein selbstbestimmtes Leben begleiten zu können.

Laut Strategiebericht 2023-2026 der Bundesregierung sind 3,0 Mio. Euro jährlich, und somit insgesamt 12,0 Mio. Euro, für Start- und Übergangswohnungen für von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder budgetiert. Basierend auf der Zuständigkeit der Bundesländer für Vollziehung betreffend „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ bzw. „Soziale Dienste“, worunter unter anderem Schutz- und Übergangswohnungen für gewaltbetroffene Frauen fallen - soweit keine bundesweite Betreuungszuständigkeit besteht - wird diese Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE) abgeschlossen, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung des österreichweiten Ausbaus und Erhalts des Angebots an Schutz- und Übergangswohnungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder leistet.

Mit gegenständlicher Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG wird insbesondere ein Beitrag zur Umsetzung des Wirkungsziels der UG 10-Bundeskanzleramt „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt“ sowie zur Umsetzung der Agenda 2030 – Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ geleistet.

Um das Erreichen der langfristigen Ziele der Frauensektion zu sichern, werden in dieser Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG überprüfbare Ziele und in der zugehörigen WFA die korrespondierenden Kennzahlen festgelegt, die gleichlautend in dieser Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) angeführt sind. Das Regelungsvorhaben trägt außerdem zur Umsetzung des aktuellen Regierungsprogrammes - 15a-Vereinbarung zur Bereitstellung von Start- und Übergangswohnungen – bei (siehe Seite 190).

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Im Fall, dass die gegenständliche Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder nicht in Kraft treten würde, könnte die Kontinuität des bedarfsorientierten bundesweiten Ausbaus der Schutzunterkünfte inklusive Begleitmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder nicht sichergestellt werden. Wenn nicht genügend Übergangswohnungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kindern zur Verfügung gestellt werden, ist eine bestmögliche Vorbereitung im Rahmen des Aufenthalts samt zielgerichtetem Beratungs- und Betreuungsangebot auf die anschließende Zeit in einer eigenen Wohnung nicht möglich. Ohne diese gezielte Begleitung in ein selbstbestimmtes Leben besteht für die Betroffenen ein erhöhtes Risiko, dass sie wegen weiterhin bestehenden (ökonomischen) Abhängigkeiten in die Gewaltbeziehung zurückkehren und sich die Gewaltspirale fortsetzt.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Evaluierungsunterlagen und -methode: In Umsetzung von gegenständlicher Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG wird eine Erstevaluierung als Grundlage für die Gespräche zwischen den Vertragsparteien in Klärung zur weiteren Vorgehensweise in den Folgejahren nach Außerkrafttreten gemäß Art.18 Abs.3 bis

spätestens 31. März 2026 vorliegen. Eine Endevaluierung wird es im Jahr 2029 geben, wenn alle notwendigen Daten aus den Berichten der Bundesländer analysiert und zusammengefasst vorliegen. Evaluierungszeitpunkt gemäß dieser WFA ist der Zeitpunkt der Endevaluierung der Daten aus den geplanten Umsetzungsjahren 2023 - 2027; daher betreffen die Zielzustände der unterhalb angeführten Ziel- und Maßnahmenindikatoren den Zeitpunkt 31.12.2027. Datengrundlage zur Evaluierung bilden die Angaben aus den Berichtspflichten der Bundesländer, aus denen sowohl die Anzahl der innerhalb des Umsetzungszeitraumes in Anspruch genommenen Frauenplätze sowie Beratungs- und Betreuungsangebote hervorgehen, als auch Ergebnisse der anonymen Befragung der in den Schutzunterkünften untergebrachten Frauen zu den Leistungsangeboten der mit dem Zweckzuschuss finanzierten oder kofinanzierten Einrichtungen.

## Ziele

### **Ziel 1: Quantitative und inhaltliche Weiterentwicklung des Angebots an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder**

Beschreibung des Ziels:

Um ein bedarfsorientiertes Angebot an Schutzunterkünften und begleitender Beratung und Betreuung zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen inklusive deren Kindern in ein selbstbestimmtes Leben und eine nachhaltige Befreiung aus der Gewaltspirale sicher zu stellen, ist eine kontinuierliche Bestandaufnahme über die qualitative und quantitative österreichweite öffentliche Versorgung vorzunehmen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Bedarfsorientierter Ausbau von Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

Maßnahme 2: Einrichtung einer bundesweiten Steuerungsgruppe

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Frauen in %, die mit den Beratungs- u. Betreuungsleistungen zufrieden waren und deren Aufenthalt den persönl. Sicherheitsbedürfnissen entsprochen hat

---

Ausgangszustand 2023: 0 %

Zielzustand 2027: 65 %

---

Auswertung BKA - Sektion III

Die Berechnung dieses Indikators basiert auf einer anonymen Erhebung unter den Frauen, die einen durch den Zweckzuschuss finanzierten Frauenplatz in Anspruch genommen haben. Der Zielzustand per 2027 stellt den durchschnittlichen Anteil der Frauen über den Zeitraum des WFA-Vorhabens (2023-2027) dar, die angegeben haben, dass der Aufenthalt ihren persönlichen Sicherheitsbedürfnissen entsprochen hat und sie mit den in Anspruch genommenen begleitenden Beratungs- und Betreuungsleistungen zufrieden gewesen sind. Basis dieser Prozentberechnung ist die Gesamtanzahl der befüllten Erhebungsbögen.

### **Ziel 2: Stärkung der Selbstermächtigung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern durch Bereitstellung von Schutzunterkünften und Begleitmaßnahmen**

Beschreibung des Ziels:

Neben dem Gewaltschutzgesetz, das als eines der ersten in Europa den Schutz vor häuslicher Gewalt in Österreich umfassend gesetzlich verankert hat, stellt sicherer und betreuter Wohnraum einen wesentlichen weiteren Eckpunkt im österreichischen System des Gewaltschutzes und der (weiteren) Gewaltprävention dar. Um gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder aus dem gewalttätigen Umfeld nachhaltig zu befreien, ist es notwendig zielgerichtete Unterstützung hinsichtlich Wohnraum und umfassender Beratung und Betreuung auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben bereit zu stellen.

Abhängig vom Schutz- und Unterstützungsbedarf stehen betroffenen Frauen österreichweit unterschiedliche Angebote von sicherem und betreutem Wohnraum zur Verfügung. Gemeinsam ist ihnen das Ziel, betroffene Frauen und deren Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen und sie in ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben zu begleiten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Bedarfsorientierter Ausbau von Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

Maßnahme 2: Einrichtung einer bundesweiten Steuerungsgruppe

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der wohnversorgten Frauen und Kinder in Schutzunterkünften

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2027: 1.708 Anzahl

Auswertung BKA - Sektion III

Dieser Indikator misst die Anzahl der Frauen und Kinder, deren Aufenthalt mit dem Zweckzuschuss über die Umsetzungsjahre 2023-2027 finanziert wird. Für die durchschnittliche Aufenthaltsdauer für eine Frau inklusive einem Kind werden 6 Monate angenommen. Angenommene Inanspruchnahme der Plätze in Schutzunterkünften im Detail: 2023: 56 Frauen und Kinder in erhaltenen Plätzen, 2024: 180 Frauen und Kinder in zusätzlich geschaffenen Plätzen + 56 Frauen und Kinder in erhaltenen Plätzen, 2025: 360 Frauen und Kinder in zusätzlich geschaffenen Plätzen + 112 Frauen und Kinder in erhaltenen Plätzen, 2026: 360 Frauen und Kinder in zusätzlich geschaffenen Plätzen + 112 Frauen und Kinder in erhaltenen Plätzen, 2027: 360 Frauen und Kinder in zusätzlich geschaffenen Plätzen + 112 Frauen und Kinder in erhaltenen Plätzen. Gemäß Art.5 Abs. 1 FSchVE sind erhaltene Frauen- und Kinderplätze wie folgt definiert: die zum Basisstichtag innerhalb eines Landes jeweils zur Verfügung stehenden Frauen- inklusive Kinderplätze in Schutzunterkünften, welche in Anzahl und Qualität während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung zumindest erhalten werden. Hinweis: genauere Angaben zur Kostenannahme finden sich in den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2 der FSchVE.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Bedarfsorientierter Ausbau von Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem gewährten Zweckzuschuss des Bundes soll österreichweit ein bedarfsgerechter Auf- und Ausbau des Angebots an Frauenplätzen in Schutzunterkünften, insbesondere in Übergangswohnungen, samt Beratungs- und Betreuungsleistungen geschaffen werden. Ein Frauenplatz wird demnach durchschnittlich für eine Frau mit einem Kind und 4 Beratungs- bzw. Betreuungsstunden pro Woche gerechnet.

Umsetzung von:

Ziel 1: Quantitative und inhaltliche Weiterentwicklung des Angebots an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

Ziel 2: Stärkung der Selbstermächtigung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern durch Bereitstellung von Schutzunterkünften und Begleitmaßnahmen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der neu geschaffenen Frauenplätze in Schutzunterkünften

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2027: 180 Anzahl

Auswertung BKA -Sektion III

Durchschnittlich können 90 neu geschaffenen Frauenplätze sowie 90 neu geschaffene Kinderplätze,

---

insgesamt somit 180 Plätze aus Mitteln des Zweckzuschusses finanziert werden. Es wird eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 6 Monaten angenommen. Daher beträgt, wie bereits im Indikator 1 des Ziels 1 angeführt, die Anzahl der wohnversorgten Frauen und Kinder per 2027 im Durchschnitt 360.

Indikator 2 [Kennzahl]: Anzahl der erhaltenen Frauenplätze in Schutzunterkünften

---

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2027: 56 Anzahl

---

Auswertung BKA -Sektion III

Durchschnittlich können 28 bereits bestehende Frauenplätze sowie 28 bestehende Kinderplätze, insgesamt somit 56 Plätze, aus Mitteln des Zweckzuschusses finanziert werden. Es wird eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 6 Monaten angenommen. Daher beträgt, wie bereits im Indikator 1 des Ziels 1 angeführt, die Anzahl der wohnversorgten Frauen und Kinder per 2027 im Durchschnitt 112.

Indikator 3 [Kennzahl]: Anzahl der zusätzlich geleisteten zielgerichteten Beratungs- und Betreuungsstunden

---

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2027: 22.190 Anzahl

---

Auswertung BKA -Sektion III

Durchschnittlich können für zusätzlich erbrachte Beratungs- bzw. Betreuungsleistungen zusätzliche 22.190 Beratungs- bzw. Betreuungsstunden finanziert werden.

## **Maßnahme 2: Einrichtung einer bundesweiten Steuerungsgruppe**

Beschreibung der Maßnahme:

Die mindestens jährlich tagende Steuerungsgruppe wird zur Gewährleistung eines bundesweiten Fachaustauschs, zur Erhebung sowie Darstellung des Bedarfs an Schutzunterkünften und der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Angebots an Schutzunterkünften und der nachhaltigen Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern, eingerichtet.

Umsetzung von:

Ziel 1: Quantitative und inhaltliche Weiterentwicklung des Angebots an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

Ziel 2: Stärkung der Selbstermächtigung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern durch Bereitstellung von Schutzunterkünften und Begleitmaßnahmen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Mindestanzahl an Sitzungen zu öffentlich finanzierten Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

---

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2027: 4 Anzahl

---

Auswertung BKA -Sektion III

Indikator 2 [Kennzahl]: Erstellung eines Abschlussberichts zur Umsetzungsperiode 2023-2027

---

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2027: 1 Anzahl

---

Auswertung BKA -Sektion III



## Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026
	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Länder erhalten von 2023-2026 jährlich € 3,0 Mio. Zweckzuschüsse vom Bund. Der Transferaufwand des Bundes wird auf Seiten der Länder zunächst als Ertrag und anschließend als Aufwand dargestellt. In Summe ergeben sich somit für die Länder neutrale finanzielle Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:

Durch den Ausbau von Übergangswohnungen sowie begleitender Beratungs- und Betreuungsleistungen werden Frauen umfassend zur Selbstermächtigung unterstützt. Dies beinhaltet unter anderem auch ökonomische Unabhängigkeit, wie durch Beratungsangebote zu Aus- bzw. Weiterbildung, welche in Folge erhöhte Chancen am Arbeitsmarkt ermöglichen und somit einen Beitrag zur gerechten Einkommensverteilung leisten. Männer sind keine Zielgruppe dieses Vorhabens. Die umfassende Verbesserung der Lebenslage der betroffenen Frauen und deren Kindern kann jedoch auch indirekte positive Auswirkungen auf Männer zeigen.

### Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit.

Erläuterung:

Durch den Ausbau von Übergangswohnungen sowie begleitender Beratungs- und Betreuungsleistungen werden Frauen umfassend zur Selbstermächtigung unterstützt. Durch die Unterstützung in ein selbstbestimmtes Leben werden unter anderem Rollenstereotype aufgebrochen, die in weiterer Folge Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit, insbesondere Kinderbetreuung, haben.

### Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern

Anzahl der vom Regelungsvorhaben betroffenen Frauen und Männer

Durch die Leistungen des Bundes in Form von Zweckzuschüssen für Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder werden voraussichtlich 1.708 Frauen und deren Kinder wohnversorgt werden können.

Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern

Durch die Bereitstellung von Übergangswohnungen inklusive der umfassenden Begleitmaßnahmen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sich gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder nachhaltig aus einer bestehenden Gewaltspirale lösen können und sich somit auch deren seelische und körperliche Gesundheit erhöht. Zudem wird in der eingerichteten Steuerungsgruppe das bedarfsorientierte Angebot weiterentwickelt, welches zu einer zielgerichteteren Unterstützung und folglich Steigerung der Gesundheit bzw. Verbesserung der Lebenslage der betroffenen Frauen und deren Kindern führt.

### Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

### Sonstige wesentliche Auswirkungen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Beraterinnen und Betreuerinnen	11	Mit der Annahme, dass durchschnittlich zusätzlich 22.190 Beratungs- bzw. Betreuungsstunden finanziert werden können, ergeben sich durchschnittlich jährlich zusätzlich 11 Vollzeitäquivalente.

### Auswirkungen auf Kinder und Jugend

#### Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern sowie auf deren Betreuung

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern.

#### Erläuterung:

Durch den Ausbau von Übergangswohnungen sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen von gewaltbetroffenen Frauen sind auch deren Kinder umfasst: als Berechnungsgrundlage wurde für jeden Frauenplatz im Durchschnitt auch ein Kinderplatz eingerechnet. Die Anzahl der Kinder pro Frau kann jedoch variieren. Zudem umfasst besonders das Betreuungsangebot auch Kinder. Mit der erhöhten Wahrscheinlichkeit der nachhaltigen Befreiung von gewaltbetroffenen Frauen aus der Gewaltspirale, erhöhen sich parallel die Chancen für deren Kinder in einem gewaltfreien Umfeld aufzuwachsen. Dies hat direkte Auswirkungen auf die geistige, körperliche und seelische Gesundheit von Kindern und steigert deren gesunde Entwicklung.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		3.000	3.000	3.000	3.000	0	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	100201 Fra		3.000	3.000	3.000	3.000	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Zahlungen an die Bundesländer 2023-2026 gemäß diesem Regelungsvorhaben in Höhe von jährlich 3,0 Mio. Euro sind im Wege des geltenden BFRG 2023-2026 bedeckbar. Die Bedeckung wird über die UG 10, DB 10.02.01 erfolgen.

Der bedarfsgerechte Ausbau der Frauenplätze soll mit der Finanzierung einhergehen. Daher sind im Vorhaben Vorauszahlungen notwendig. Diese werden im Einklang mit dem Bundeshaushaltsgesetz §50 Abs.1 Ziffer (1) und (2) in aktueller Fassung getätigt. Art. 16 FSchVE sieht grundsätzlich folgenden Zahlungsplan vor: 3 Millionen Euro im November 2023 für Umsetzungsmaßnahmen ab 1. Juli 2023 sowie jeweils 3 Millionen Euro im November der Jahre 2024, 2025 und 2026 für Umsetzungsmaßnahmen der jeweiligen Folgejahre.

**Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026
Bund	3.000	3.000	3.000	3.000
Länder	3.000	3.000	3.000	3.000
Gemeinden				
Sozialversicherungsträger				
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>

Bezeichnung	in € Körperschaft	2023		2024		2025		2026	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Zweckzuschüsse	Bund	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00
Länder									
Einrichtung von Schutzunterkünften und Einrichtung einer bundesweiten Steuerungsgruppe	Länder	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00

Die Aufteilung des Zweckzuschusses iHv € 3 Mio pro Jahr von 2023-2026, daher insgesamt € 12 Mio., erfolgt auf Basis der prozentuellen Verteilung der weiblichen Bevölkerung ab 18 Jahren in Österreich zu Beginn des Jahres 2022 (Quelle: STATCube) folgend: Burgenland (3,38%): 101 400 €; Vorarlberg (4,33%): 129 900 €; Salzburg (6,29%): 188 700 €; Kärnten (6,43%): 192 900 €; Tirol (8,48%): 254 400 €; Steiermark (14,07%): 422 100 €; Oberösterreich (16,41%): 492 300 €; Niederösterreich (18,87%): 566 100 €; Wien (21,74%): 652 200 €;

Es wird festgehalten, dass die Zahlungen an die Bundesländer 2023-2026 gemäß diesem Regelungsvorhaben in Höhe von jährlich 3,0 Mio. Euro und insgesamt 12,0 Mio. Euro gesamt erfolgen und im Wege des geltenden BFRG 2023-2026 bedeckbar sind.

**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026
Bund				
Länder	3.000	3.000	3.000	3.000
Gemeinden				
Sozialversicherungsträger				
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>

in €		2023		2024		2025		2026	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Zweckzuschüsse vom Bund	Länder	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00	1	3.000.000,00

Der Transferaufwand des Bundes wird auf Seiten der Länder zunächst als Ertrag und anschließend als Aufwand dargestellt. In Summe ergeben sich somit für die Länder neutrale finanzielle Auswirkungen.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)</li> <li>- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten</li> </ul>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist</li> <li>- Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist</li> <li>- Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist</li> </ul>
Gleichstellung von Frauen und Männer	Unbezahlte Arbeit	Mindestens 10 000 Betroffene
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.006

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.4.21.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.05.2023 14:48:28

WFA Version: 1.7

OID: 415

A0|B2|C0|D0|E2|G0